

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PACO
Ursula Scherrer
3003 Bern

4. Mai 2010

Anhörung Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. März 2010 haben Sie uns die Unterlagen zur Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zugestellt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Kanton Solothurn hat gemäss Art. 359 Abs. 2 OR, wie alle anderen Kantone auch, einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für Arbeitnehmer im Hausdienst (BGS 821.321). Die Bestimmungen zur Entlohnung betreffen Regelungen zu Bar- und Naturallohn, den Lohn bei Annahmeverzug des Arbeitgebers sowie zum Lohn bei Ferien. Der kantonale NAV enthält jedoch keine zwingenden Mindestlöhne.

Gesamtschweizerisch ist bekannt, dass Arbeiten in privaten Haushalten einer gewissen Anfälligkeit auf Schwarzarbeit sowie Lohnunterbietung unterliegen. Das ergibt sich sowohl aus der Struktur der Hausarbeit anbietenden, wie auch derjenigen der Hausarbeit nachfragenden Personen. Man muss von einem gewissen Graubereich ausgehen, ohne diesen im Wesentlichen zu kennen. Ebenso schwierig ist es, aufgrund der verfügbaren Daten, branchen- und ortsübliche Löhne herzuleiten. Im Kanton Solothurn sind Arbeiten in privaten Haushalten, ausserhalb der von den Spitex-Organisationen abgedeckten Bereichen, eher in einem geringen Ausmass anzutreffen. Allerdings verfügen wir dabei auch nicht über gesicherte Datengrundlagen. Wir können aber davon ausgehen, dass wir aufgrund unserer Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur von diesem Dienstleistungsangebot weniger betroffen sind, als beispielsweise städtische Agglomerationen oder Regionen mit einem grösseren Anteil an hohem Einkommen.

Soweit wir nicht nachfolgend eine abweichende Haltung einnehmen, sind wir mit dem Erlass eines nationalen Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft einverstanden und stimmen mit einer Ausnahme der vorgeschlagenen Verordnung zu. Wir gehen davon aus, dass damit den Kantonen mit Ausnahme der Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen auf dem zivilen Gerichtsweg sowie einer geringen Mehrbelastung beim Vollzug der flankierenden Massnahmen, keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden.

Abweichende Haltung zu Art. 2 Abs. 3 lit. i

Es ist fraglich, weshalb der NAV für Arbeitnehmende, die durchschnittlich weniger als fünf Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind, nicht anwendbar sein soll. Die dazugehörenden Ausführungen im erläuternden Bericht sind nicht nachvollziehbar. Die Annahme, dass Personen bei einem tiefen Beschäftigungsgrad vorwiegend Reinigungsarbeiten verrichten und deshalb nicht von missbräuchlichen Lohnunterbietungen betroffen sind, erachten wir als nicht ausreichend begründet. Wir gehen vielmehr davon aus, dass gerade Arbeitnehmende, die bei verschiedenen Arbeitgebern jeweils mit weniger als fünf Stunden pro Woche tätig sind, einer gewissen Gefahr von Lohndumping ausgesetzt sind. Zudem wird mit dieser Ausnahmeregelung eine Umgehungsmöglichkeit geschaffen, indem ein Arbeitgeber mehrere Personen mit jeweils weniger als fünf Stunden pro Woche anstellen kann.

Antrag

Um die Rechtsgleichheit zu gewähren und Umgehungsmöglichkeiten möglichst auszuschliessen, beantragen wir Art. 2 Abs. 3 lit. i ersatzlos zu streichen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber